

## **Die Regeln für die Bestimmung des Herkunftslandes**

### 1. In einem Land hergestellte Waren

Gemäß Artikel 60 Absatz 1 des Zollkodex der Union gelten Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets.

### 2. In mehreren Ländern hergestellte und verarbeitete Waren

Werden die Waren von mehr als einem Unternehmen in verschiedenen Ländern hergestellt, so ist in der Regel Artikel 60 Abschnitt 2 des Zollkodex der Union anzuwenden. Darin ist Folgendes festgelegt: „Sind zwei oder mehr Länder an der Herstellung eines Erzeugnisses beteiligt, so ist das Erzeugnis Ursprungserzeugnis des Landes, in dem es die letzte wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung erfahren hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine wichtige Herstellungsstufe darstellt.“

Ob die Herstellung oder Verarbeitung eines Erzeugnisses als wesentlich und wirtschaftlich gerechtfertigt anzusehen ist, richtet sich im Allgemeinen nach den Umständen des Einzelfalls.

Es gibt Vorgänge oder Verfahren, die entweder allein oder in Kombination nur wenig oder gar nicht zu den Eigenschaften der Ware beitragen („Minimalvorgänge“). Diese Vorgänge werden nicht als wesentliche Vorgänge angesehen. Beispiele hierfür sind einfaches Verpacken, Umpacken, Sortieren, Sortieren, Lagern, Waschen, Etikettieren, Zusammensetzen der Bestandteile einer bestimmten Ware usw.

Ist es nicht möglich, den Ursprung unter Berücksichtigung der oben genannten Regeln zu bestimmen, gilt das Prinzip des größten Wertanteils: Die Waren müssen ihren Ursprung in dem Land haben, aus dem der wertmäßig größte Anteil der Vormaterialien stammt.

### 3. Nachweis des Ursprungs der Waren

Ein Ursprungsnachweis ist ein internationales Handelsdokument, das bescheinigt, dass die Waren einer Sendung ihren Ursprung in einem bestimmten Land oder Gebiet haben. Die Ursprungsnachweise müssen der Einfuhranmeldung (oder dem Einheitspapier) beigelegt werden, wenn sie den EU-Zollbehörden vorgelegt wird.

#### Der Nachweis der Ursprungseigenschaft von Waren kann erbracht werden durch:

a) Nichtpräferenzielles Ursprungszeugnis - es bescheinigt, dass das Ursprungsland der Waren nicht für eine Präferenzbehandlung in Frage kommt - diese Zeugnisse werden in der Regel von Handelskammern ausgestellt;

b) Präferenzursprungszeugnis - ermöglicht die Gewährung von Zollermäßigungen oder Zollfreiheit für Waren, die aus einem Nicht-EU-Land eingeführt werden, mit dem die EU ein Präferenzabkommen geschlossen hat;

Diese Bescheinigungen müssen von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt und bei der Zollabfertigung vorgelegt werden.

c) Alternativ kann der Ausführer für Sendungen bis zu 6 000 EUR eine Erklärung auf der Rechnung abgeben, unabhängig vom Land des Handelspartners. Für Sendungen über 6 000 EUR wird die Erklärung auf der Rechnung nur angenommen, wenn sie von einem so genannten ermächtigten Ausführer abgegeben wird.

Um zur Abgabe einer Erklärung auf der Rechnung berechtigt zu sein, muss der Ausführer bei den zuständigen Behörden seines Ursprungslandes in der Datenbank registriert sein. Nach der Registrierung wird der Ausführer zu einem „registrierten Ausführer“.

Informationen über die Einzelheiten eines registrierten Ausführers finden Sie auf den EU-REX-Seiten. Auf dieser Website können Unternehmen die Gültigkeit der Registrierung von registrierten Ausführern, die eine Ursprungserklärung auf der Rechnung abgegeben haben, überprüfen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Ursprungserklärung für Sendungen von weniger als 6 000 € auch ohne Registrierung abgegeben werden kann.

#### 4. Verbindliche Ursprungsankünfte

Die verbindliche Ursprungsankunft, mit der der Ursprung der Waren bestimmt wird, ist für die Zollbehörden in der EU drei Jahre lang für die Waren verbindlich, für die die Zollformlichkeiten nach Ausstellung der verbindlichen Ursprungsankunft erfüllt werden. Die angemeldeten Waren müssen in jeder Hinsicht mit den in der verbindlichen Ursprungsankunft beschriebenen Waren übereinstimmen, und auch die Umstände, die den Erwerb des Ursprungs bestimmen, müssen in jeder Hinsicht mit den in der Entscheidung beschriebenen Umständen übereinstimmen (Artikel 20 EU-Zollkodex).